

**ANLEITUNG: Die öffentliche Drittschuldnererklärung - nicht privat!**

**Art. 139 GG**

1.

Das Formular **öffentliche Drittschuldnererklärung** (Seite 2-14) sollten unter neuer Numerierung des Dokumentes vollständig ausgefüllt und beim Notar oder einer anderen Behörde mit Unterschriftsbeglaubigung versehen werden, da die Beweisurkunde mit absoluter Beweiskraft gilt. Hinweise zur öffentlichen Beglaubigung ist in der Anlage beigefügt.

2.

Vom Original sind mehrere (mindestens 4) beglaubigte Abschriften zu machen und Uns das Original mit 3 Beglaubigungen zu zusenden.

3.

Die Drittschuldnerhaftung ist als Anlage in das ZentralMeldeAmt.ch als PDF einzutragen.

4.

Die Urkunde an das

**Internationale Zentrum für Menschenrecht [IZMR]  
Bielfeldtweg 26**

**[DE-21682] STADE**

sowie wenn möglich irgendwelche Steuerzahlungen, die geleistet wurden oder zu leisten sind bitte zusenden. Auch Zahlungen von Strafbefehlen sind möglich.

5.

Wir setzen Uns mit den Agenturen in Verbindung und treiben die Zahlungen ein, beziehungsweise stellen Konten zur Zahlung zur Verfügung. Es gibt bestimmte Formen und Arten der Verrechnung, da auch die Forderungen der Agenturen in Auktionen als Wechsel unter Wert entgegengenommen werden können.

Die Drittschuldnererklärung kommt öffentlich festgestellten Menschenrechtverletzungopfern zu Gute, die eine offene Obligationen gegen die Bundesrepublik Deutschland haben oder besitzen.

**Max MUSTERMANN**

Postanschrift: Maxstraße 69 PLZ: 9999 MUSTERSTADT

**öffentliche Drittschuldnererklärung**

gemäß zwingendem Völkerrecht (Präambel, Art. 1-19, 20 (4), Art. 24 (3), 25 GG):

Steuern sind durch Beitrag in den Opferstock der Kollekte einer Gesellschaft gläubige Abgaben, um die auf Grund des Gutgläubens an die kollektive Gesellschaft,

**-im Bewußtsein Meiner Verantwortung vor Gott und den Menschen  
und im Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten-,**

die Grundlage jeder menschlichen Gesellschaft, des Friedens, der Freiheit und der Gerechtigkeit die unantastbare Menschenwürde zu achten und zu schützen.

Da der Schutz der verfassungrechtlichen Grundlagen vom Staat übernommen und garantiert wird, werden die Menschen über die Zwangsteuern an allen Handlungen des Staates in einer quasi Aktiengesellschaft mehr oder weniger unfreiwillig, bewußtlos oder unbewußt nicht als Gesellschaft, sondern als Gemeinschaft (böartig und zwangsweise) beteiligt.

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts in der Staatenverantwortlichkeit (UN-RES 56/83) zu werten, so daß der Mensch über die Personifikation in die Pflicht für völkerrechtswidrige Handlungen herangezogen wird, wenn Grundrechte und Grundfreiheiten eingeschränkt oder verletzt werden. Wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern, muß der Mensch dann selbst über die Verwendung der Steuern entscheiden können (Art. 20 (4) GG), wenn Mißbrauch vorliegt, weil der Glaube nicht stark genug ist.

Der Glaube und der Wille für das Bewußtsein sowie das Gewissen und der Geist sind frei.

Deswegen tragen Menschen gemäß Völkerstrafrecht die gehörige Aufsicht über die verwendeten Mittel, ob damit öffentliches Recht in der Staatenverantwortlichkeit verletzt wird, da die staatlichen Steuern als "freiwillige Spenden" behauptet und nicht "freiwillig", sondern unter Zwang zu leisten sind oder eingezogen werden, denn die rechtswidrige Anwendung von Gewalt ist Terror. Die Terrorfinanzierung ist ein schwerwiegender Straftatbestand (§ 89c StGB).

Da der Mensch im Völkerstrafrecht die gehörige Aufsicht über die Verwendung der Mittel trägt, muß mit Verfassungsvorrang das zwingende Völkerrecht im Kollisionsfall im öffentlichen Recht angewandt, eingehalten und die Einhaltung zwingend durchgesetzt werden (Art. 25 GG).

Terror durch Links- und Rechtsextremismus entsteht durch UN-Rechtsextremismus im Systemstaat. Wenn durch Menschenrechtverletzung die öffentliche Ordnung verletzt ist, dürfen Gesetze nicht angewandt werden (Art. 6 EGBGB), so daß die freiwillige oder unfreiwillige Steuerpflicht an dieser Grenze der "Beteiligung" endet.

Das gilt insbesondere für die Steuern und Abgaben, also für das Einkommenssteuergesetz und die Abgabenordnung, wenn damit nicht ausgeschlossen ist, daß zwingende Regeln des Völkerrechts bei Anwendung dieser Gesetze verletzt werden oder mit den Grundrechten und Grundfreiheiten unvereinbar sind. Aus diesem Grund sind in § 2 AO völkerrechtliche Vereinbarungen vorrangig anzuwenden, insbesondere in Art. 25 GG geht das zwingende Völkerrecht den Steuergesetzen der Verwaltung (§ 2 VwVfG) voraus.

Aus tatsächlichem Grund Meines Gewissens, der Vernunft und Bekenntnisses habe Ich entschieden, daß die behaupteten Steuern den Opfern von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zukommen sollen, denn sie können Mich als Finanzier der Staaten und Länder für völkerrechtswidrige Handlungen in die obligatorische immaterielle und materielle zivile, private und strafbare Haftung mit fatalen Folgen bringen.

Aus offensichtlichen und offenkundigen Tatsachen mache Ich dieses Recht individuell gegenüber dem Staat und den Ländern geltend, die Steuer an die Gläubiger von Obligationen zu zahlen, die Menschenrechtverletzungopfer sind.

Regierungskriminalität ist jede Grundrechtverletzung, unberechtigte Grundrechtseinschränkung (auch durch Gesetz) oder rechtswidrige Grundrechteinwirkung. Die Aufklärung und Ahndung derartiger Regierungschmutzkriminalität ist durch eine Reihe von Sachverhalten unmöglich, in Folge erleiden die Opfer und ihre Familien schwerste Schäden auf Dauer und Generationen, weil

- Regierungsmitglieder vielfach auch Mitglied der Parlamente sind und daher Immunität genießen.
- Regierungen über Mehrheiten im Parlament verfügen, die Gesetze (Verjährungsvorschriften oder Strafbarkeit der Tat) ändern können.
- die Regierung vielfach Einfluß auf die Strafermittlung und –verfolgung, über die weisungsgebundenen politischen Staatsanwaltschaften nimmt.

In Diktaturen und Staaten, die nicht rechtstaatlichen Ansprüchen genügen, wenn Menschenrechtverletzung kein gesetzlicher Straftatbestand ist, -wie in der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drucksache zu Pet 4-16-07-4500-045045-, besteht in der Regel Regierungskriminalität, da die rechtenschutzstaatlichen Schutzmechanismen nicht bestehen. Es

**"... besteht daher typischerweise erst dann eine Möglichkeit, diese Straftaten zu verfolgen, wenn es zu einem Regimewechsel gekommen ist....",**

denn das Hauptproblem ist, daß Regierungskriminalität in Diktaturen, -wie in der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drucksache zu Pet 4-16-07-4500-045045-, typischerweise durch das jeweilige zur Tatzeit gültige, -und von der Diktatur selbst gesetzte-, nationale Strafrecht keine Strafbarkeit der Handlungen der Regierung vorsieht (nullum crimen sine lege praevia, nulla poena sine lege (kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz)).

Quelle: wiki Regierungskriminalität


<https://de.wikipedia.org/wiki/Regierungskriminalit%C3%A4t>

Ausland oder Exodus bedeutet in der Genese oder Genesis nicht Inland, so daß international alles bedeutet, was nicht Inland oder nicht in Meinem Glaube ist (§ 2 AO).

Das bedeutet zusammengefaßt, daß bei Menschenrechtverletzung durch Regierungsschuld-kriminalität § 2 AO, § 2 VwVfG zwingend in der öffentlichen Ordnung einzuhalten ist, wenn die Menschenrechtverletzung gemäß Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 nicht innerstaatlich verfolgt wird (Strafschadenersatz - punitive damage), und die Menschenrecht-verletzungszuschopfer keine Restitution zur Amnestie freiwillig erfahren (Standard eines fairen und billigen Vorgangs), wie es im öffentlichen Recht -ordre public- zwingend geregelt sein muß, damit die Menschenrechtverletzung endet.

In diesem Zusammenhang mit Regierungsschuld-kriminalität

**"... besteht daher typischerweise erst dann eine Möglichkeit, diese Straftaten zu verfolgen, wenn es zu einem Regimewechsel gekommen ist...."**

DEUTSCHER  BUNDESTAG

Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

EINGANG 20. MAI 2009

---

<p>Herrn Mustafa-Selim Sürmeli Bielfeldweg 26  21682 Stade</p>	<p>11011 Berlin, 13.05.2009 Platz der Republik 1 Fernruf (030) 227-35257 Telefax (030) 227-36027 Pet 4-16-07-4500-045045</p>
--	--

- 199 - Anl. 6 z. Prot. 16/80

Pet 4-16-07-4500-045045      21682 Stade      EINGANG 20. MAI 2009

Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Beschlussempfehlung


Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die Aufnahme von Menschenrechtsverletzungen als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe zur Kenntnis genommen und geprüft. Er sieht auf Grund der vorliegenden Eingabe jedoch keinen Anlass, das von dem Petenten vorgetragene Anliegen zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.



Ausland ist alles, was nicht Inland ist (nichtwirtschaftliche Nichtregierungsschutzorganisationen). Deswegen dürfen die Staaten nicht unterstützt werden, wenn mit den Gesetzen eines (anderen) Staates die Grundrechte und Grundfreiheiten eingeschränkt oder verletzt werden, da gegen die Rechtspaltung das Menschenrecht verletzt und die Menschenwürde berührt wird.

Das Investitionsschutzabkommen "Menschenrecht" in Art. 1 Grundrecht kann innerstaatlich im In-Sich-Geschäft (mehrfach nichtig und ungültig im Schuldverhältnis des Schuldners nach deren Inquisitionsprozeßregeln) präventiv, restitativ und punitiv zum Rechtsschutz nicht betrieben werden, denn die gesetzliche Antrag-, Anfechtung-, Streit-, Schlichtungscheinjustiz basiert auf einer vermuteten Annahme in der Fiktionstheorie von Versuch und Irrtum als bitteres Leid und ist im kategorischen Imperativ bei Obligationen kraft Gesetz ausgeschlossen, in dem der Staat selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht (Vergleich Art. 1 (1) Grundrecht, § 41 ZPO, § 12 InsO, UN-RES 56/83). Gemäß Art. 95 UN-Charta ist der Gerichtshof der Menschen als Schiedsgericht in Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 im Zivilschutz **völkerrechtlich unter allen Umständen bestimmt und zuständig** (Investorstate dispute settlement).

Der Mensch ist nicht da, um das Gesetz oder den Staat aufzulösen, sondern um es zu erfüllen. Wenn die Menschenrechtverletzung in einem Staat gegen die verfassungsgemäße Grundordnung kein Straftatbestand ist, so liegt ein Zustand vor, den Mein Glaube und Mein Wille anteilig nicht berührt. Ich kann und darf nur dann völkerrechtlich Steuern zahlen, wenn der Grundlagenvertrag im zwingenden Völkerrecht eingehalten wird (§ 89c StGB). Wer das Grundgesetz kennt und weiß, daß das Grundgesetz dem Grundrecht unterworfen ist, dann ist eine Menschenrechtverletzung im Staat ausgeschlossen, denn die Schirmklausel verpflichtet den Staat, die unantastbare Würde des Menschen vor aller staatlichen Gewalt zu achten und zu schützen (Art. 1 Grundrecht). Die Schirmklausel verpflichtet mit Zwang den Staat zur kategorischen Einhaltung der Grundrechte und Grundfreiheiten, Menschenrecht und Menschenwürde für den Zivilschutz.

Der Mensch kann eine Verletzung des "fair and equitable Treatment-Standards", des Zwangsinvestitionsverfahren "Menschenrecht" gegenüber dem Staat, -als Verletzung des Vertrauensschutztatbestandes-, geltend machen. Regimewechsel bedeutet nicht die Auflösung des Staates, sondern der Wechsel gemäß Komplementaritätsprinzip über die Zuständigkeit der Steuerpflicht und des Schiedsgerichts gemäß Art. 95 UN-Charta im außervertraglichen Schuldverhältnis in Verbindung mit Art. 6, 38-42 EGBGB (Alien Tort Claims Act).

Als salvatorische Klausel (lat. salvatorius „bewahrend“, „erhaltend“) wird im Recht die Bestimmung („Klausel“) eines Vertrages bezeichnet, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, wenn sich einzelne Vertragsschutzbestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen sollten oder sich herausstellt, daß der Vertrag Fragen nicht regelt, die eigentlich hätten geregelt werden müssen. Die salvatorische Klausel hat den Zweck den unwirksamen oder undurchführbaren Vertrag, insbesondere aber den Rechtzweck aus dem Vertrag, den der Vertrag bewirken soll, so weit wie möglich aufrechtzuerhalten. Umgangssprachlich wird „salvatorisch“ auch eine vorbeugende Absicherung genannt, und es gelten die Rechtsvorschriften der Obligation (Art. 1-2 ÜLV). Der Staat hat einen Individualvertrag mit jedem einzelnen Menschen, die Würde des Menschen und das Menschenrecht nicht zu veräußern und nicht zu verletzen. Aus diesem Grund ist die Menschenrechtverletzung ein außervertragliches, verfassungswidriges sowie zwingend völkerrechtliches Schuldverhältnis und löst Strafschadenersatz "punitive damage" aus wegen

- **unerlaubter Handlung,**
- **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
- **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
- **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")!**

Im außervertraglichen Schuldverhältnis darf Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand obligatorisch und frei vom Gläubiger gewählt werden, dem der Schuldner unterliegen soll, denn originäre Rechtskörperschaften, also rechtschaffene Rechtsträger (Mensch als Rechtsträger) sind ungeachtet ihrer Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Recht dem Staat in keiner Weise inkorporiert, also auch nicht im weitesten Sinn "staatsmittelbare" Organisationen oder Verwaltungseinrichtungen (§§ 2 AO, § 2 VwVfG, § 40 VwGO). Ihre wesentlichen Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeiten und das Recht sind originär und nicht vom Staat abgeleitet. Rechtsträger stehen unbeschadet ihrer besonderen Rechtqualität dem Staat "gegenüber" (also gegen und über) und können eigenes Recht gegen den Staat bei Einschränkungen und Verletzungen von Grundrechten und Grundfreiheiten geltend machen. Rechtsträger sind unter diesem Gesichtspunkt der juristischen Person im Wesen gemäß Art. 19 (3) Grundrecht berechtigt und Grundrecht fähig.

**Fundstelle: BVerfGE 18, 385 [386]; 19, 129 [133 f.]**

Im zwingenden Völkerrecht ist per Verfassungsvorrang gemäß Art. 25 GG verbrieft, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind, den Gesetzen vorausgehen, und das Recht und die Widerstandspflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen. Zu diesen Pflichten in Meinem verfassungsrechtlichen Bekenntnis muß Menschenrecht in Art. 7 (3) Grundrecht in absoluter Übereinstimmung gemäß der Präambel und Art. 1 Grundrecht in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach sein.

Ich besitze und habe weder die notwendige und erforderliche Schulung und Ausbildung im zwingenden Völkerrecht und Menschenrecht erhalten, so daß die Steuerpflicht wegen Fehlen oder Mangels der staatlichen Verpflichtung nicht greifen kann.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich als sozialer Bundesstaat per Verfassungsvorrang verpflichtet, im Kollisionsfall das zwingende Völkerrecht vorrangig anzuwenden, das zwingende Völkerrecht für den Zivilschutz einzuhalten und die Einhaltung vorrangig durchzusetzen.

Aus verschiedenen Verpflichtungen für die Bundesrepublik Deutschland ist festzustellen:

- Das zwingende Völkerrecht hat absolute Beweiskraft.
- Es wird zwingend angenommen, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, Kenntnis vom zwingenden Völkerrecht hat.
- Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahrens wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung des zwingenden Völkerrechts vor Bundes- und Landesgesetz im Konfliktfall kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden, oder daß die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei.
- Ohne Zertifizierung im zwingenden Völkerrecht darf kein öffentliches Amt ausgeführt werden. Privat ist im öffentlichen Recht verboten und strafbar.
- Verfahren und Entscheidungen deutscher Gerichte in Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit entzogen sind, sind nichtig." (vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) (Amtsblatt des Kontrollrates KRG Nr. 35), §§ 15-16 GVG, Art. 1 (3) ÜLV).
- Die rechtswidrige und/oder nichtige Handlung oder Unterlassung löst die Obligation aus.

**Quelle: Zivilschutz - genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 und AHK-Gesetze**

Jede Zuwiderhandlung gilt als vorsätzliche Straftat und willkürlich-billig, Rechtbeugung gegen das zwingende Völkerrecht und ist im Völkerstrafrecht anzeige- und meldepflichtig.

Im Bezug auf die "Steuerung - Zwangsteuern" habe und besitze Ich keine Schulung und Ausbildung im pseudowissenschaftlichen Prozeßverfahren (StPO, ZPO), in den Steuergesetzen oder der Abgabenordnung sowie im zwingenden Völkerrecht und kann und darf in Folge für irgendwelche Vermutungen und Annahmen in bitteren Versuchen wegen Irrtumsvorbehalt nicht haftbar oder bestraft werden.

### **§ 17 StGB - Verbotsirrtum**

**Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.**

Ich übernehme für nichts eine Haftung und Verantwortung, daß gegen Mein Recht und Mein Gewissen im öffentlichen Recht verstößt. Die Steuern dürfen also nur dann von Mir bezahlt werden, wenn das verfassungrechtlich unter allen Umständen garantierte Menschenrecht nicht verletzt wird. Es liegen positive Vertragschuldverletzungen vor, da die Umstände des staatlichen Grundlagenvertrages für die "Steuerverpflichtung" schwere Mängel und Folgemängel besitzen, die zuvor nicht zu vermuten waren, denn die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

**Die Staaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die zuständigen Behörden jeden, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, vor jeder Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, tatsächlichen oder rechtlichen Diskriminierung, jedem Druck sowie vor jeglichen anderen Willkürhandlungen schützen, die eine Folge seiner rechtmäßigen Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte sind.**

**Quelle: UN-RES 53/144**

Tatsache ist, daß Meine Steuerverpflichtung nicht oder mit anderem Inhalt geleistet worden wäre, wenn die Tatsachenmängel erkennbar gewesen wären, daß mit den Steuergeldern die Menschenrechtverletzungen erst möglich gemacht werden, und der Staat auch bei festgestellten Menschenrechtverletzungen sich der Obligationschutzpflicht in schwerer Art und Weise entzieht, in dem die Opfer dieser Gewalttaten als Binnenflüchtlinge verfolgt, verarmt und verelendet werden.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, kann das Festhalten an der unveränderten Steuerpflicht nicht zugemutet werden, da Ich Mich andernfalls an der Menschenrechtverletzung beteilige, denn die Menschenrechtverletzung endet beim Opfer dann, wenn Prävention und Restitution zur Amnestie zur Entschuldigung beim Menschenrechtverletzungsoffer geleistet worden ist.

Salvatorisch steht eine Veränderung der Umstände gleich, wenn wesentliche Tatsachen und Vorstellungen, die zur verfassungrechtlichen Grundlage der vertraglich garantierten "unantastbaren Menschenwürde, unverletzlich-unveräußerliches, in Folge nicht verhandelbar und nicht justiziables Menschenrecht in Grundrechten und Grundfreiheiten" geführt haben, sich als falsch oder unter diesen Umständen undurchführbar herausstellen. Ist eine Rettung oder Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann die Steuerpflicht nicht verlangt werden, da mit den Steuern die Garantien verletzt werden.

An Stelle des Rücktrittsrechts wird die Nichtigkeit für das Dauerschuldverhältnis "Steuerpflicht" festgestellt, weil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das zwingende Recht die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses "Steuerpflichtung" auf Grund Meines Glaubens und Gewissens nicht zugemutet werden kann. Ich muß in Folge davon ausgehen, daß die Menschenrechtverletzungen mit der Steuerzahlung erst möglich gemacht, finanziert und aufrechterhalten werden. Ich muß gegenwärtig befürchten zukünftig zum nächsten Systemopfer zu werden. Mit einem Dauerschuldverhältnis wird paradox und makaber verlangt, daß Ich den eigenen Peiniger und Henker in der Vergangenheit und Gegenwart für Meine Menschenrechtverletzung bezahle sowie in Zukunft dulde.

Wenn also mit Meinen Steuern eine Menschenrechtverletzung begangen worden ist, muß die Obligation in der Dauerschuldhaftung des Staates an das Opfer bezahlt werden, so daß die **Drittschuldnerhaftung** für den Holocaust völkerrechtlich obligatorisch bestimmt ist. Meine und alle öffentlichen Drittschuldnererklärungen sind im außervertraglichen Schuldverhältnis verfassungsgemäß im zwingenden Völkerrecht (Art. 146-149 Genfer Abkommen IV) bestimmt.

Die Ansprüche der Menschenrechtverletzungopfer lösen einen Schadensersatz aus, die durch Kündigung der Steuerpflicht nicht ausgeschlossen oder in Abrede gestellt werden kann. In diesem Fall muß die obliegende Leistung dem Gläubiger als Entschuldigung für erlittenes UN-Recht abgetreten werden, da Ich mit dem Anteil der Steuer für die Rechtsverletzung voll hafte, weil gegen Treue und Glauben verstoßen wird.

Das Recht der Obligation wird durch den Rücktritt von der Steuerpflicht nicht ausgeschlossen, so daß nur die öffentliche Drittschuldnererklärung gemäß zwingendem Völkerrecht zulässig und möglich ist. Gemäß BVerfGE 1 BvR 1766/2015 kann Ich mit Grundrecht unberechtigten und Grundrecht verpflichteten kein Verschlechterungsvertrag eingehen, da Meine Treuhand verletzt wird (Art. 73 UN-Charta). Dem Anspruch auf die Treuhand ist per Verfassungsrang zu folgen. Die Prozeßregeln und die Gesetze treten im öffentlichen Recht außer Kraft, denn öffentliches Interesse zum Mißbrauch ist kein öffentliches Recht (Art. 6 EGBGB).

Für Mich besteht per Verfassungsrang eine Drittschuldnerhaftung bei unfreiwilliger Steuerpflicht. Da der Glaube frei ist, wähle Ich gemäß § 2 AO die Abgabe Meiner Steuern in der öffentlichen Drittschuldnererklärung an nichtwirtschaftliche Nichtregierungsorganisationen für Menschenrecht im zwingenden Völkerrecht und erkläre in der Erklärungspflicht als Drittschuldner,

- daß Ich alle Forderungen an Opfer für Menschenrechtverletzungen als begründet anerkenne, um die Zahlung obligatorisch zu leisten
- Mich mindestens und vorrangig einer Pfändung in Höhe der Steuern und Abgaben

verpflichtete und bereit bin, da Ich sonst als Drittschuldner gegenüber dem Gläubiger der Schäden (Menschenrechtverletzungsoffer) obligatorisch wegen der Steuerpflicht hafte.

Eine Einrede oder Kündigung des **Dauerschuldverhältnisses liegt aus wichtigem Grund** vor, weil Vertragstörungen der zwingenden Verpflichtungen im Grundrecht bestehen und Ich die Bestimmungen der Leistung bei Vertragstörungen frei wählen darf (§ 2 AO), da es sich um völkerrechtliche Verletzungen im zwingend-öffentlichen Recht handelt.



Mit den Steuerzahlungen hafte Ich obligatorisch für jedes Verschulden des Staates, da dieser Staat (Fragment eines Staates) als Gebietskörperschaft "wie der Bund nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes als Unternehmen i. S. d. § 15 Aktiengesetz (AktG) anzusehen" ist. "... Für Unternehmensbeteiligungen des Bundes gelten daher grundsätzlich die aktienrechtlichen Vorschriften über verbundene Unternehmen...".

Aus diesem Grund haftet der anonyme "Steuerzahler" mit der Einlagehöhe der Steuer für jedes Verschulden des Staates, das als Verhalten einer Person oder Personengruppe als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten ist. Die Drittschuldnerhaftung wäre ohne Menschenrechtverletzung obsolet, doch die Menschenrechtverletzungen existieren, werden nur durch die Steuern finanziert, aufrecht gehalten und durch diese Steuerquelle erst ermöglicht. Meine Steuerpflicht erzeugt Menschenrechtverletzungen, weil im Systemstaat ein Mangel besteht, da die Menschenrechtverletzung kein Straftatbestand ist.

### **Die Verletzung des Kontrahierungszwanges im zwingenden Völkerrecht ist als Verbrechen der Aggression eine Kriegshandlung!**

Jede Form der Intervention gegen das Menschenrecht ist absolut verboten, wenn keine Berechtigung im öffentlichen Recht vorliegt, denn Widerstand gegen das zwingende Völkerrecht ist verboten, strafbar, verjährt nicht und kann in der Strafe nicht gemindert werden (VStGB)!

Zur Glaubhaftmachung beziehe Ich Mich ex aequo und nunc pro tunc praetera preterea auf die offensichtlichen und offenkundigen Tatsachen in der öffentlichen Ordnung:

- Alle Verwaltungsakte sind nichtig (§§ 43, 44 VwGO), da keine Zuständigkeit im zwingenden Völkerrecht vorliegt.
- Die Abgabenordnung ist in § 415 AO nicht in Kraft getreten.

Aufgrund von Grundrechtverletzungen und/oder Einschränkungen von Grundfreiheiten dürfen die Gesetze von den Grundrecht verpflichteten Bediensteten in den Regierungen und Behörden (BVerfGE 1 BvR 1766/2015) nicht angewandt werden, da der Stillstand der Rechtschuldpflege wegen einer Kettenreaktion als Folge der Regierungskriminalität eintritt. Die innerstaatliche Zuständigkeit ist bei Obligationen kraft Gesetz nicht gegeben und ausgeschlossen (§ 41 ZPO), also hafte Ich in Folge § 2 AO für völkerrechtswidrige Zustände in der Aufsichtspflicht (VStGB).

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta die Prävention und Restitution zur Amnestie aus. Gemäß Art. 24 (3), 25 GG müssen die Konflikte **nicht getrennt, sondern umfassend** dem Obligationsgericht zur Rechtsvorschrift übersandt werden, da im zwingenden Völkerrecht der Gerichtshof in Genf zuständig ist.

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

Wegen apodiktischer Nichtigkeit, Sittenwidrigkeit, Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit ist eine Obligation (Prävention und Restitution zur Amnestie) öffentlich, vorrangig und umfassend von Amts wegen notwendig und erforderlich auszugleichen.

Deswegen tritt kraft Gesetz ein Stillstand der Rechtschuldpflege ein, denn in § 41 ZPO stehen die Bediensteten im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen, wenn die öffentliche Ordnung verletzt ist (UN-RES 56/83 - Staatenverantwortlichkeit).

Das öffentliche Interesse ist nicht öffentliches Recht. Das Verhalten einer Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen ist nur in Ausnahme der Not, Notstand, Nothilfe oder Selbsthilfe als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts bei Gefahr im Verzug für Menschen, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder "Eigentum" vorsorglich, wenn eine als solche bezeichnete Notstandschutzmaßnahme vorliegt. Pflicht und Interesse sind streng voneinander zu trennen.

Im Fall der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen dürfen absolute Ausnahmen zur Verhinderung der Verletzung der Grundrechte und Grundfreiheiten faktisch hoheitliche Befugnisse nur dann im Einzelfall pflichtgemäß ausgeübt werden, um die unantastbare Würde des Menschen zu achten und zu schützen, zu der alle staatliche Gewalt verpflichtet ist.

Ich trenne Mich von der staatlichen Steuerpflicht in die völkerrechtlich-vorrangige Steuerpflicht gemäß § 2 AO, denn Ich kann Menschenrechtverletzungen mit Meinen Steuergeldern weder finanzieren noch dulden. Ich kann öffentlich festgestellte Menschenrechtverletzungen gemäß § 130 StGB nicht volksverhetzend verleumden. Wenn Ich also weiterhin die Steuerschuld bezahle, begehe Ich tatsächlich Volksverhetzung gegenüber den Menschenrechtverletzungopfern, die mit diesen Mitteln terrorisiert werden.

### **Zustand im Rechtstillstand:**

Immer mehr Menschen werden Opfer von Behördenwillkür (Binnenflüchtlinge - IDP) durch Regierungskriminalität von Bediensteten in den Behörden ohne Aussicht auf Klärung oder Unterlassung der Straftat im Systemstaat. In der Regel entstehen die Probleme der Menschen nur durch die Bediensteten in den Behörden und Regierungen selbst, wenn der Auftrag (Art. 73 UN-Charta) falsch, mangelhaft oder auch mißbräuchlich im öffentlichen Recht angewandt wird.

### **Die Bediensteten werden dann zu willkürlichen Selbstbedienern!**

Im öffentlichen Recht äußert sich der Grundsatz des Vertrauensschutzes darin, daß die Grundrechte garantiert werden und nicht in die Grundrechte eingegriffen werden darf (öffentliche Ordnung - ordre public). Es werden aber durch Eigen-, Selbst- und Ermächtigungsverordnungen gewaltsame Gesetze ohne Rechtauftrag gegen die Grundrechte geschaffen, die das kategorische Grundrecht des Menschen einschränken, aufheben, in Frage stellen und verletzen. Der Mensch besteht in Seiner nicht reduzierbaren Komplexität in Seiner Ganzheitlichkeit: Körper, Seele und Geist. Wird ein Grundrecht verletzt, so entsteht eine Kettenreaktion, weil die nicht reduzierbare Komplexität des Menschen verletzt ist. Der Mensch kann in der Fülle Seines Menschenrecht keine Grundrechtverletzung dulden, denn nicht reduzierbare Komplexität (kI) oder kategorisches Imperativ ist ein irreduzibles Recht, das ein originär und komplexes System ist, weil das Menschenrecht aus mehreren zusammenpassenden und zusammenwirkenden Grundelementen der Grundrechte besteht, die zur Grundfunktion systematisch beitragen, wobei das Schädigen, Verletzen, Entfernen oder neu Erfassen irgendeines der Grundrechte bewirkt, daß das Rechtssystem effektiv zu funktionieren aufhört, weil eine Kettenreaktion ausgelöst wird.

In einer Kettenreaktion werden dann die nicht reduzierbaren Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen verletzt und in Folge tritt die Menschenrechtverletzung menschenunwürdig ein. Gegen das Verarmungsverbot der binnenflüchtigen Menschen durch systematische Aussetzung (Prototyp Reichsbürger) folgt die Verelendung des Menschen in Folge des öffentlichen Rechtraubes. **Die staatliche Ordnung ist durch die Privathandlungen der Selbstbediener nicht erreichbar und löst den Stillstand der Rechtschuldpflege aus!**

Intern vertriebene Menschen (auch: Binnenvertriebene, Binnenflüchtlinge oder aus dem Englischen internally displaced people/IDPs) sind Menschen, die gewaltsam aus ihrer angestammten und rechtmäßigen Heimat vertrieben wurden, bei ihrer Flucht, – im Unterschied zu Flüchtlingen im rechtlichen Sinn–, keine Staatsgrenze überschritten haben und im eigenen Land verbleiben. Gründe für diese interne Vertreibung sind bewaffnete Konflikte, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Deswegen gilt kategorisch Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen anzuwenden. Um Völkerrecht anzuwenden, müssen alle den Zivilschutz kennen, anwenden und unter allen Umständen einhalten und die Einhaltung durchsetzen. Ich trage keine Schuld, da die staatlichen Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind, zu dem Ich zur Steuerpflicht rechtswidrig und nichtig bedroht, genötigt, erpreßt und ausgesetzt werde. Ich bin zur öffentlichen Drittschuldnererklärung verpflichtet, um nicht der Beihilfe beschuldigt zu werden:

### **mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen**

Die zwingenden Verträge sind einzuhalten. Verletzungen des zwingend-humanitären Völkerrechts im Zivilschutz sind melde- und anzeigepflichtig und müssen sofort beendet werden, wenn eine positive Vertragsverletzung vorliegt. Zuständig ist gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 95 GG der GdM (oberstes Bundesgericht) als Schutzmacht im Zivilschutz.

### **Rechtvorschriften:**

Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta Art. 1, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51  
UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

**Jeder muß das zwingende Völkerrecht per Verfassungsrang kennen und anwenden!**

### **Zivilschutz:**

Das Zivilschutzabkommen ist unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

- Die hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.
- Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in Bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

### **Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit:**

Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages

- Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

### **Befähigung und Ausbildung - Grundprinzipien betreffend Bedienstete in den Behörden**

(Art 1, 7 (3) Grundrecht, Art. 25 GG, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, UN-RES 45/120, UN-RES 53/144, EU-RES 2009/C-303/06 ...

### **Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen**

**Die Staaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die zuständigen Behörden jeden, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, vor jeder Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, tatsächlichen oder rechtlichen Diskriminierung, jedem Druck sowie vor jeglichen anderen Willkürhandlungen schützen, die eine Folge seiner rechtmäßigen Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte sind.**

### **Aufklärung und Schulung:**

Aufklärung und Schulung im humanitären Völkerrecht ist notwendig und erforderlich, um die Beachtung von dessen Normen in Friedenszeiten und Zeiten eines bewaffneten Konflikts sicherzustellen. Dies gilt für die gesamte Bevölkerung, wenn auch einschlägigen Personengruppen der Bediensteten in den Behörden besondere Aufmerksamkeit zukommen muß.

Dem Staat obliegt die Verantwortung, die Aufklärung und den Unterricht über das Menschenrecht und Grundfreiheiten auf allen Bildungsebenen zu fördern und zu erleichtern sowie sicherzustellen, daß alle für die Ausbildung von Rechtsanwälten, Polizeibeamten, Personal der Streitkräfte und Bediensteten und Angehörigen des öffentlichen Dienstes verantwortlichen Stellen geeignete Unterrichtselemente über das Menschenrecht in ihre Ausbildungsprogramme aufnehmen. Gemäß den zwingenden Vorgaben im Völkerrecht (UN-RES 45/120) müssen die Grundprinzipien betreffend die Rolle der öffentlichen Bediensteten in der Grundrechtverpflichtung eingehalten werden. In diesem Zusammenhang hat jeder, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Anspruch auf wirksamen Schutz nach dem innerstaatlichen Recht, wenn er gegen Staaten zuzuschreibende Tätigkeiten und Handlungen, einschließlich Unterlassungen, die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Folge haben, sowie gegen von Gruppen oder Einzelpersonen begangene Gewalthandlungen, die das kategorische Menschenrecht, die Grundrechte oder Grundfreiheiten beeinträchtigen, mit friedlichen Mitteln vorgeht oder sich ihnen widersetzt (UN-RES 66/164).

Ich werde in Zukunft an öffentlich festgestellte Menschenrechtstopfer der Bundesrepublik Deutschland die Steuerpflicht in der Drittschuldnerhaftung obligatorisch gemäß § 2 AO leisten und trete die Steuern an die Organisation gemäß Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 für die Menschenrechtverletzungstopfer ab.

### **Rechtverletzungen im zwingenden Völkerrecht:**

UN-Resolution A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 56/83 Staatenverantwortung  
zu ILC gemäß Art. 73 in Verbindung mit Art. 53, 107 UN-Charta  
UN-RES 43/225  
UN-DOC A/C.5/43/18  
UN-RES A/66/462/Add.2  
UN-A/RES/66/164  
UN-A/RES/53/144  
UN-A/RES/53/625/Add. 2,  
UN-DOC A/C.5/43/18 sowie UN/RES 66/164  
in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta und  
Art. 1, 142, 144 genfer Abkommen IV - Vertrag 0.518.51  
EU-RES 2009-C303-06  
genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 - Zivilschutz  
VStGB  
UN-RES A-RES-66-164 - Menschenrecht  
UN-RES A-RES 66-165 sowie E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge

---

Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) Anlage (zu § 8 Abs. 6 Nr. 1)

- IV. genfer Abkommen

vom 12.08.1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781, 917).

Zusatzprotokoll zum genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer

### **Rechtvorschriften:**

Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta Art. 1, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51  
UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

**Jeder muß das Völkerrecht per Verfassungsrang kennen und anwenden!**

### **Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit:**

Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages

- Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

**ERINNERUNG - ACHTUNG:**

Öffentliches Interesse ist nicht öffentliches Recht. Das Verhalten einer Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen ist nur in Ausnahme der Not, Notstand, Nothilfe oder Selbsthilfe als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts bei Gefahr im Verzug für Menschen, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder "Eigentum" vorsorglich, wenn eine als solche bezeichnete Notstandschutzmaßnahme vorliegt. Pflicht und Interesse sind streng voneinander zu trennen.

Im Fall der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen dürfen absolute Ausnahmen zur Verhinderung der Verletzung der Grundrechte und Grundfreiheiten faktisch hoheitliche Befugnisse nur dann im Einzelfall pflichtgemäß ausgeübt werden, um die unantastbare Würde des Menschen zu achten und zu schützen, zu der alle staatliche Gewalt verpflichtet ist.

Die Drittschuldnerhaftung gemäß § 2 AO ist eine staatliche Pflichtersatzhandlung in Abwesenheit des Menschenrechtes.

**Beweis:**

- 1. BT-Drucksache zu Pet 4-16-07-4500-045045**
- 2. ECHR 75529/01 - Stillstand der Rechtschuldpflege**

Eine festgestellte Menschenrechtverletzung muß durch Prävention und Restitution zur Amnestie augenblicklich (ad-hoc) beendet werden. Das ist die öffentliche Drittschuldnerhaftung. Ich trete die vergangene, gegenwärtige und zukünftige Steuerpflicht an die Obligation aus ECHR 75529/01 bei den Finanzbehörden ab und entsage Mich von der Schuld. Ich erkenne die Obligation aus der öffentlich festgestellten und bekannt gemachten Menschenrechtverletzung ECHR 75529/01 staatlich an, da der staatliche Ausfallmangel unwiderruflich offensichtlich und offenkundig ist. Jede Behinderung der Drittschuldnerhaftung ist eine nichtige, sitten- und rechtswidrige Volksverhetzung.

Wenn die zwingenden Regeln eingehalten und durchgesetzt worden sind, bin Ich nach der Amnestie von der Drittschuldnerhaftung befreit.

zuständige Finanzagentur: PLZ [DE- \_\_\_\_\_] Ort \_\_\_\_\_

Steuerzwangsidentifikationsnummer: \_\_\_\_\_

zu berücksichtigende-anzuwendende juristische Personen (Firmen 1-n):

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

## Hinweis zu Beweisurkunden mit absoluter Beweiskraft:

Die Diplomatik (Urkundenlehre, von altgriechisch diploma „Gefaltetes“, aus diplóos „doppelt“) ist eine grundlegende Disziplin der historischen Hilfswissenschaft der Anerkennung. Sie beschäftigt sich mit der Einteilung, den Merkmalen, der Ausstellung, der Überlieferung, der Echtheit und dem historischen Wert von Rechturkunden. Das vorstaatliche Recht geht in der Notwendigkeit den Gesetzen vor.

### Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961

§§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

### § 129 BGB öffentliche Urkunde / Beglaubigung:

**129 Öffentliche Beglaubigung.** <sup>I</sup> Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittels Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

<sup>II</sup> Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

- 1) <sup>1</sup> Öffentliche Beglaubigung ist das Zeugnis einer UrkPers darü, daß die Unterschr od das Handzeichen in seiner Ggwart zu dem angegebenen Ztpkt von dem Erklärenden vollzogen od anerkannt worden ist (BeurkG 39, 40); sie bezeugt zugl, daß die im Beglaubigungsvermerk namentl angeführte Pers u der Erklärde

98

### §§ 129, 130

Rechtsgeschäfte. 2. Titel: Willenserklärung

ident sind. Öff Urk iSv ZPO 415 ist nur der Beglaubigungsvermerk, die abgegebene Erkl ist eine PrivUrk. Die öff Beglaubigg bezieht sich auf die Echth der Unterschr (des Handzeichens), nicht dagg auf den ErklInh (BGH 37, 86). Sie ist ua vorgesehen in §§ 77, 371, 403, 411, 444, 1035, 1154f, 1355, 1491f, 1560, 1617, 1618, 1945, 1955, 2120f, 2198, 2215, GBO 29, 32, HGB 12, ZPO 726f, 750f, 756f. ZVG 71, 81, 84, 91, 143, 144, FGG 13, 91, 107. Erkl iSd § 129 sind neben WillErkl auch Erkl verfahrensrechtl Inh (Düss OLGZ 84, 260).

2) Das **Beglaubigungsverfahren** ist im BeurkG 39, 40 geregelt. Zust sind grdsI nur noch die Notare. Die Beglaubigg dch eine nach LandesR zust Stelle ist auch außerb der Landesgrenzen wirks (LG Bonn Rpfleger 83, 309). Die Beglaubigg dch VerwBeh od die Polizei genügt für § 129 nicht (VwVfG 34). Es kann auch die Unterschr eines Vertreters beglaubigt w, der mit dem Namen des Vertretenen unterschreibt (MüKo/Förschler Rn 5, § 126 Rn 8). Nachträgl Änd der Erkl sind zul. Sie beeinträchtigen die Formgültigg nicht (LG Düss MittBayNot 84, 207, Winkler DNotZ 85, 224, str), beseitigen aber für die TextÄnd die Vermutg der Echth der Erkl (BayObLG 19NotZ 85, 222, LG Itzehoe DNotZ 90, 520); die Erkl kann daher zurückgewiesen w, wenn Zw daran bestehen, daß die Ergänzg mit Billigg des Erklärenden eingefügt worden ist. Die Beglaubigg von BlankoUnterschr ist unter den Voraussetzgen von BeurkG 40 V zul. Zur Beglaubigg von Handzeichen s § 126 Rn 10.

3) Die notarielle Beurk (§ 128) u der ihr gleichstchde ProZVergl (§ 127a) **ersetzen** die öff Beglaubigg, da sie ein Mehr darstellen (II).

### § 291 ZPO offenkundige Tatsachen

Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

### § 415 ZPO Beweiskraft öffentlicher Urkunden über Erklärungen

(1) Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

(2) Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

**Quellenhinweise**  
**zwingendes Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung:**

UN-RES A/RES/217, UN-DOC. 217/A-(III)  
 UN-RES 56/83 Staatenverantwortlichkeit  
     in Verbindung mit Art.73, 53, 107 UN-Charta; Treuhandbewaltung vom Feindstaat  
 UN-RES 43/225  
 UN-DOC A/C.5/43/18  
 UN-RES A/66/462/Add.2  
 UN-A/RES/53/144  
 UN-A/RES/53/625/Add. ,  
 UN-DOC A/C.5/43/18 und UN/RES 66/164  
     in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta,  
 Art. 1, 142, 144 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 - EU-RES 2009-C303-06  
     genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 – Zivilschutz  
     in Verbindung mit Art. 146-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51  
     in der Zuständigkeit des Völkerstrafrechtes  
 VStGB – Völkerstrafgesetzbuch - zwingendes Völkerstrafrecht  
 UN-RES A-RES 66/164  
     - Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtbeistände

- Richtlinien 2012/29/EU des europäischen Parlamentes und Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI
- UN-DOC E/CN.4/2000/62 -  
     Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung
- UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge
- UN-RES A-RES 66/166 Minderheitenschutz
- Regeln der Staatenverantwortlichkeit UN-RES 56/83
- und im anwendbaren Zivilschutz des genfer Abkommens IV - SR 0.518.51 des zwingenden Völkerrechtes im öffentlichen Recht

sowie in den öffentlichen Ordnungsregeln der ROM-Statuten (Art. 6, 38-42 EGBGB)

- warschauer Aktionsplan von 2005 Good Governance gegen Armut bei Staatsversagen.  
**Förderung der Grundwerte von Menschenrecht, Rechtstaatlichkeit und Demokratie**  
 Ständige Vertreter der Außenminister, CM-Dokument (2005)80 final 17. Mai 2005  
[https://www.coe.int/t/dcr/summit/20050517\\_plan\\_action\\_de.asp](https://www.coe.int/t/dcr/summit/20050517_plan_action_de.asp)

genfer Abkommen I-IV v. 12.08.1945 und Zusatzprotokolle  
 Völkerstrafrecht - ROM STATUT

AEMR = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948

IPBPR = Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966

EMRK = Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950

EcoSoC = Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966



**Zwecke,  
die allgemein als besonders förderungswürdig  
im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind**

Abschnitt A

1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
2. Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
3. Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;
  - a) die Förderung der Kunst umfaßt die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein;
  - b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;
  - c) die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen;
4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
6. Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Deutscher Blindenverband e.V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V., Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner e.V.), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

7. **Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;**
8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
9. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und **Zivilschutzes** sowie der Unfallverhütung;
10. **Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern, in Deutschland sowie Förderung des Austausches von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen;**
11. Förderung des Tierschutzes;
12. **Förderung der Entwicklungshilfe;**
13. Förderung von Verbraucherberatung;
14. **Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;**
15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;
16. Förderung des Schutzes von Ehe und Familien;
17. **Förderung der Kriminalprävention.**

#### Abschnitt B

1. Förderung des Sports;
2. Förderung kultureller Bestätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
3. **Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;**
4. Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke.

# **RATIFIKATION - RATIFICATION**

Art. 155 genfer Abkommen IV - Geneva Agreement IV - SR 0.518.51

## **BEITRITTSCHUTZURKUNDE - ACCESSION PROTECTION CERTIFICATE**

von - from

**Prof. Mustafa-Selim SÜRMELEI - EGMR / ECHR 75529/01**

als - as

**SCHUTZMACHT (Zivilschutz) - PROTECTIVE POWER (civil protection)**

**im öffentlich-zwingenden Völkerrecht - in mandatory public international law**



für das - for the

- genfer Abkommen I - Geneva Agreement I - SR 0.518.12
- genfer Abkommen II - Geneva Agreement II - SR 0.518.23
- genfer Abkommen III - Geneva Agreement III - SR 0.518.42
- genfer Abkommen IV - Geneva Agreement IV - SR 0.518.51  
und Zusatzprotokolle - and additional protocols

in Verbindung mit der Staatenverantwortlichkeit - in connection with state responsibility  
**UN-RES 56/83**

### **Zertifikation und Ratifikation im Völkerrecht** **Beweisurkunden mit absoluter Beweiskraft**

**wiener Abkommen - Diplomatie:**

**Landesnotar Egmont BILZHAUSE jun., STADE, Urkunde 247/2020 vom 07.07.2020**

**haager Abkommen - Apostille:**

**Landgericht STADE, Apostille 9191 a 119– 133 /2020**

**als Beitritt in die genfer Abkommen durch Ratifikation:**

**SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51**

**Beweis: Zustellungsurkunden - Art. 155-159 - SR - 0.518.51**

**BRD: RT963984265DE = RJ000105726DE und CH: 98.40.472361.14618493**



## Art. 95 UN-Charter

### Restitutionschutzgericht - Liste Verpflichtungsstaaten

Vollzug: - [www.eda.admin.ch/vertraege](http://www.eda.admin.ch/vertraege)

Geltungsbereich der vier zwingenden Abkommen im Völkerrecht

SR 0.518.12 (Abk. I), 0.518.23 (Abk. II), 0.518.42 (Abk. III), 0.518.51 (Abk. IV)

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Afghanistan	26. September	1956	26. März	1957
Ägypten	10. November	1952	10. Mai	1953
Albanien*	27. Mai	1957	27. November	1957
Algerien	20. Juni	1960 B	20. Dezember	1960
Andorra	17. September	1993 B	17. März	1994
Angola*	20. September	1984 B	20. März	1985
Antigua und Barbuda	6. Oktober	1986 N	1. November	1981
Äquatorialguinea	24. Juli	1986 B	24. Januar	1987
Argentinien	18. September	1956	18. März	1957
Armenien	7. Juni	1993 B	7. Dezember	1993
Aserbaidshan	1. Juni	1993 B	1. Dezember	1993
Äthiopien	2. Oktober	1969	2. April	1970
Australien**	14. Oktober	1958	14. April	1959
Bahamas	11. Juli	1975 N	10. Juli	1973
Bahrain	30. November	1971 B	30. Mai	1972
Bangladesch	4. April	1972 N	26. März	1971
Barbados	10. September	1968 N	30. November	1966
Belarus	3. August	1954	3. Februar	1955
Belgien	3. September	1952	3. März	1953
Belize	29. Juni	1984 B	29. Dezember	1984
Benin	14. Dezember	1961 N	1. August	1960
Bhutan	10. Januar	1991 B	10. Juli	1991
Bolivien	10. Dezember	1976	10. Juni	1977
Bosnien und Herzegowina	31. Dezember	1992 N	6. März	1992
Botsuana	29. März	1968 B	29. September	1968
Brasilien	29. Juni	1957	29. Dezember	1957

Brunei	14. Oktober	1991 B	14. April	1992
Bulgarien	22. Juli	1954	22. Januar	1955
Burkina Faso	7. November	1961 N	5. August	1960
Burundi	27. Dezember	1971 N	1. Juli	1962
Chile	12. Oktober	1950	12. April	1951
China*	28. Dezember	1956	28. Juni	1957
Hongkonga	14. April	1999	1. Juli	1997
Macaob	31. Mai	2000	20. Dezember	1999
Cook-Inseln	7. Mai	2002 N	11. Juni	2001
Costa Rica	15. Oktober	1969 B	15. April	1970
Côte d'Ivoire	28. Dezember	1961 N	7. August	1960
Dänemark	27. Juni	1951	27. Dezember	1951
Deutschland	3. September	1954 B	3. März	1955
Dominica	28. September	1981 N	3. November	1978
Dominikanische Republik	22. Januar	1958 B	22. Juli	1958
Dschibuti	26. Januar	1978 N	27. Juni	1977
Ecuador	11. August	1954	11. Februar	1955
El Salvador	17. Juni	1953	17. Dezember	1953
Eritrea	14. August	2000 B	14. August	2000
Estland	18. Januar	1993 B	18. Juli	1993
Fidschi	9. August	1971 N	10. Oktober	1970
Finnland	22. Februar	1955	22. August	1955
Frankreich	28. Juni	1951	28. Dezember	1951
Gabun	20. Februar	1965 N	17. August	1960
Gambia	11. Oktober	1966 N	18. Februar	1965
Georgien	14. September	1993 B	14. März	1994
Ghana	2. August	1958 B	2. Februar	1959
Grenada	13. April	1981 N	7. Februar	1974
Griechenland	5. Juni	1956	5. Dezember	1956
Guatemala	14. Mai	1952	14. November	1952
Guinea	11. Juli	1984 B	11. Januar	1985
Guinea-Bissau*	21. Februar	1974 B	21. August	1974
Guyana	22. Juli	1968 N	26. Mai	1966
Haiti	11. April	1957 B	11. Oktober	1957
Heiliger Stuhl	22. Februar	1951	22. August	1951
Honduras	31. Dezember	1965 B	30. Juni	1966
Indien	9. November	1950	9. Mai	1951
Indonesien	30. September	1958 B	30. März	1959
Irak	14. Februar	1956 B	14. August	1956
Iran*	20. Februar	1957	20. August	1957
Irland	27. September	1962	27. März	1963
Island	10. August	1965 B	10. Februar	1966
Israel*	6. Juli	1951	6. Januar	1952
Italien	17. Dezember	1951	17. Juni	1952
Jamaika	17. Juli	1964 N	6. August	1962
Japan	21. April	1953 B	21. Oktober	1953
Jemen	16. Juli	1970 B	16. Januar	1971
Jordanien	29. Mai	1951 B	29. November	1951
Kambodscha	8. Dezember	1958 B	8. Juni	1959
Kamerun	16. September	1963 N	1. Januar	1960
Kanada*	14. Mai	1965	14. November	1965
Kap Verde	11. Mai	1984 B	11. November	1984
Kasachstan	5. Mai	1992 N	21. Dezember	1991

Katar	15. Oktober	1975 B	15. April	1976
Kenia	20. September	1966 B	20. März	1967
Kirgisistan	18. September	1992 N	21. Dezember	1991
Kiribati	5. Januar	1989 N	12. Juli	1979
Kolumbien	8. November	1961	8. Mai	1962
Komoren	21. November	1985 B	21. Mai	1986
Kongo (Brazzaville)	30. Januar	1967 N	15. August	1960
Kongo (Kinshasa)	20. Februar	1961 N	30. Juni	1960
Korea (Nord-)*	27. August	1957 B	27. Februar	1958
Korea (Süd-)*	16. August	1966 B	23. September	1966
Kroatien	11. Mai	1992 N	8. Oktober	1991
Kuba	15. April	1954	15. Oktober	1954
Kuwait	2. September	1967 B	2. März	1968
Laos	29. Oktober	1956 B	29. April	1957
Lesotho	20. Mai	1968 N	4. Oktober	1966
Lettland	24. Dezember	1991 B	24. Juni	1992
Libanon	10. April	1951	10. Oktober	1951
Liberia	29. März	1954 B	29. September	1954
Libyen	22. Mai	1956 B	22. November	1956
Liechtenstein	21. September	1950	21. März	1951
Litauen	3. Oktober	1996 B	3. April	1997
Luxemburg	1. Juli	1953	1. Januar	1954
Madagaskar	13. Juli	1963 N	26. Juni	1960
Malawi	5. Januar	1968 B	5. Juli	1968
Malaysia	24. August	1962 B	24. Februar	1963
Malediven	18. Juni	1991 B	18. Dezember	1991
Mali	24. Mai	1965 B	24. November	1965
Malta	22. August	1968 N	21. September	1964
Marokko	26. Juli	1956 B	26. Januar	1957
Marshallinseln	1. Juni	2004 B	1. Dezember	2004
Mauretanien	27. Oktober	1962 N	28. November	1960
Mauritius	18. August	1970 N	12. März	1968
Mazedonien*	1. September	1993 N	8. September	1991
Mexiko	29. Oktober	1952	29. April	1953
Mikronesien	19. September	1995 B	19. März	1996
Moldau	24. Mai	1993 B	24. November	1993
Monaco	5. Juli	1950	5. Januar	1951
Mongolei	20. Dezember	1958 B	20. Juni	1959
Montenegro	2. August	2006 B	2. Februar	2007
Mosambik	14. März	1983 B	14. September	1983
Myanmar	25. August	1992 B	25. Februar	1993
Namibia	22. August	1991 N	21. März	1990
Nauru	27. Juni	2006 B	27. Dezember	2006
Nepal	7. Februar	1964 B	7. August	1964
Neuseeland**	2. Mai	1959	2. November	1959
Nicaragua	17. Dezember	1953	17. Juni	1954
Niederlande	3. August	1954	3. Februar	1955
Aruba	3. August	1954	3. Februar	1955
Curaçao	3. August	1954	3. Februar	1955
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	3. August	1954	3. Februar	1955
Sint Maarten	3. August	1954	3. Februar	1955
Niger	16. April	1964 N	3. August	1960

Nigeria	9. Juni	1961 N	1. Oktober	1960
Norwegen	3. August	1951	3. Februar	1952
Oman	31. Januar	1974 B	31. Juli	1974
Österreich	27. August	1953	27. Februar	1954
Pakistan*	12. Juni	1951	12. Dezember	1951
Palästina	2. April	2014 B	2. April	2014
Palau	25. Juni	1996 B	25. Dezember	1996
Panama	10. Februar	1956 B	10. August	1956
Papua-Neuguinea	26. Mai	1976 N	16. September	1975
Paraguay	23. Oktober	1961	23. April	1962
Peru	15. Februar	1956	15. August	1956
Philippinen				
Abk. I	7. Februar	1951	7. September	1951
Abk. II-IV	6. Oktober	1952	6. April	1953
Polen	26. November	1954	26. Mai	1955
Portugal*	14. März	1961	14. September	1961
Ruanda	21. März	1964 N	1. Juli	1962
Rumänien	1. Juni	1954	1. Dezember	1954
Russland*	10. Mai	1954	10. November	1954
Salomoninseln	6. Juli	1981 N	7. Juli	1978
Sambia	19. Oktober	1966 B	19. April	1967
Samoa	23. August	1984 N	1. Januar	1962
San Marino	29. August	1953 B	28. Februar	1954
São Tomé und Príncipe	21. Mai	1976 B	21. November	1976
Saudi-Arabien	18. Mai	1963 B	18. November	1963
Schweden	28. Dezember	1953	28. Juni	1954
Schweiz	31. März	1950	21. Oktober	1950
Senegal	23. April	1963 N	20. Juni	1960
Serbien	16. Oktober	2001 N	27. April	1992
Seychellen	8. November	1984 B	8. Mai	1985
Sierra Leone	31. Mai	1965 N	27. April	1961
Simbabwe	7. März	1983 B	7. September	1983
Singapur	27. April	1973 B	27. Oktober	1973
Slowakei*	2. April	1993 N	1. Januar	1993
Slowenien	26. März	1992 N	25. Juni	1991
Somalia	12. Juli	1962 B	12. Januar	1963
Spanien	4. August	1952	4. Februar	1953
Sri Lanka				
Abk. I-III	28. Februar	1959	28. August	1959
Abk. IV	23. Februar	1959 B	23. August	1959
St. Kitts und Nevis	14. Februar	1986 N	19. September	1983
St. Lucia	18. September	1981 N	22. Februar	1979
St. Vincent und die Grenadinen	1. April	1981 B	1. Oktober	1981
Südafrika	31. März	1952 B	30. September	1952
Südsudan	25. Januar	2013 B	25. Januar	2013
Sudan	23. September	1957 B	23. März	1958
Suriname*	13. Oktober	1976 N	25. November	1975
Swasiland	28. Juni	1973 B	28. Dezember	1973
Syrien	2. November	1953	2. Mai	1954
Tadschikistan	13. Januar	1993 N	21. Dezember	1991
Tansania	12. Dezember	1962 N	9. Dezember	1961
Thailand	29. Dezember	1954 B	29. Juni	1955
Timor-Leste	8. Mai	2003	8. November	2003

Togo	6. Januar	1962	27. April	1960
Tonga	13. April	1978 N	4. Juni	1970
Trinidad und Tobago				
Abk. I	17. Mai	1963 B	17. November	1963
Abk. II-IV	24. September	1963 B	24. März	1964
Tschad	5. August	1970 B	5. Februar	1971
Tschechische Republik	5. Februar	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien	4. Mai	1957 B	4. November	1957
TÜRKEI	10. Februar	1954	10. August	1954
Turkmenistan	10. April	1992 N	26. Dezember	1991
Tuvalu	19. Februar	1981 N	1. Oktober	1978
Uganda	18. Mai	1964 B	18. November	1964
Ukraine	3. August	1954	3. Februar	1955
Ungarn*	3. August	1954	3. Februar	1955
Uruguay*	5. März	1969	5. September	1969
Usbekistan	8. Oktober	1993 B	8. April	1994
Vanuatu	27. Oktober	1982 B	27. April	1983
Venezuela	13. Februar	1956	13. August	1956
Vereinigte Arabische Emirate	10. Mai	1972 B	10. November	1972
Vereinigte Staaten* **	2. August	1955	2. Februar	1956
Vereinigtes Königreich* **	23. September	1957	23. März	1958
Vietnam*	28. Juni	1957 B	28. Dezember	1957
Zentralafrikanische Republik	1. August	1966 N	13. August	1960
Zypern	23. Mai	1962 B	23. November	1962